

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 28. März 2022
Nr. 3/2022	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden
Verordnung	Schutzzone Bad Vöslau Badplatz, Bushaltestelle und Thermalbad

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 28. März 2022 aufgrund des § 36a Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

Schutzzone Bad Vöslau Badplatz, Bushaltestellen und Thermalbad

Aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 in der geltenden Fassung werden

die beiden Bushaltestellen in Bad Vöslau auf dem Badplatz vor dem Thermalbad als Schutzobjekt sowie der umliegende Bereich, der begrenzt wird durch die Badner Straße beginnend vom Haus Nr. 8 (ehemaliges Postgebäude) Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Bahnstraße - Bahnstraße in Richtung Bahnhof bis Haus Nr. 3 - Querung Bahnstraße über die Brücke Hansybach - Bahnstraße bis Kreuzung mit der Badner Straße - Querung der Badner Straße - Kernstockgasse über den Stiegenaufgang zur Kreuzung mit der Kreuzgasse - Kreuzgasse - Querung Maital - entlang der Badkolonnaden vor dem Thermalbad - Jägermayerstraße bis zum Eingang zum Kurzentrum – Grundstücksgrenze des Kurzentrums bis zur Ausfahrt auf die Badner Straße - Querung Badner Straße bei der Kreuzung mit der Rudolf Reiter Straße - Badner Straße Richtung Süden bis zur Heilquellengasse - Heilquellengasse Richtung Osten bis zur Einfriedung der Vöslauer Heilquellen - entlang dieser Einfriedung bis zur Zufahrt der Fa. Schachl (Vöslauer Weinhof) - Zufahrtsstraße zur Fa. Schachl in Richtung Westen bis zur Badner Straße Haus Nr. 8
zur

SCHUTZZONE

erklärt.

Die angeschlossene Planskizze, in dem die Schutzzone mit roter Schraffierung eingezeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

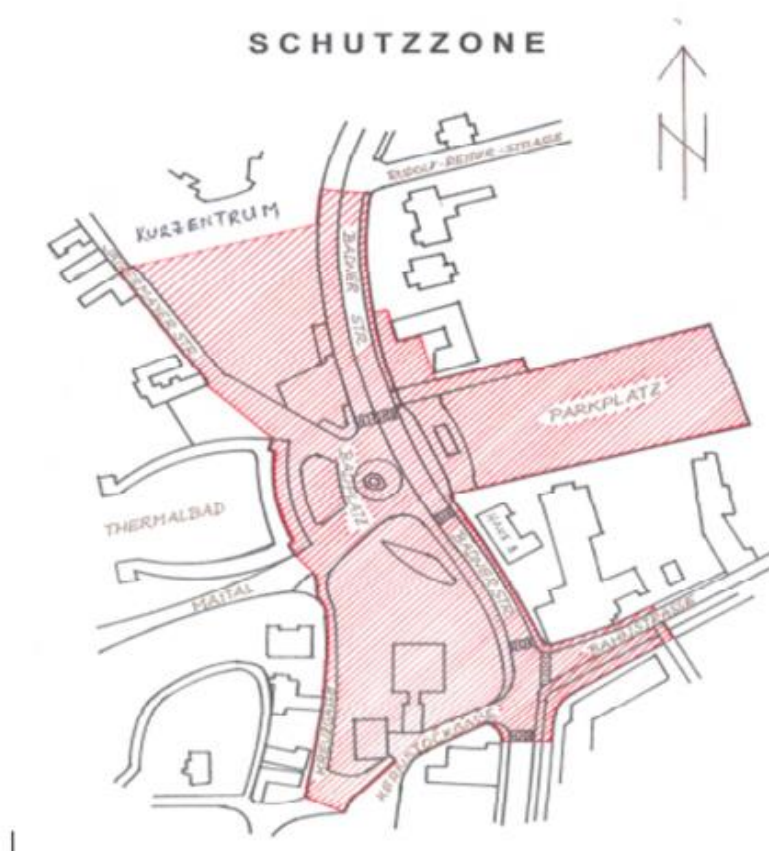
Die Schutzzone gilt täglich auch an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

